

Statuten der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 07.03.2023

Gestützt auf Art. 15 des Gesetzes über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), Art. 7 des Gesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sowie Art. 6 des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) erlässt der Verwaltungsrat die folgenden Statuten:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand

Diese Statuten legen im Rahmen der ihnen vorgehenden gesetzlichen Regelungen sowie der Eignerstrategie des Landes Liechtenstein grundsätzliche Bestimmungen über Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation der AHV-IV-FAK-Anstalten fest.

2. Bezeichnungen

2.1 In diesen Statuten werden die folgenden Bezeichnungen verwendet:

- 2.1.1 „AHV“ für „Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung“ gemäss Art. 1 AHVG;
- 2.1.2 „IV“ für „Liechtensteinische Invalidenversicherung“ gemäss Art. 1 IVG;
- 2.1.3 „FAK“ für „Liechtensteinische Familienausgleichskasse“ gemäss Art. 1 FZG.

2.2 Die in diesen Statuten verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

3. Personalunion

Die AHV, die IV und die FAK sind formell drei einzelne, gesonderte und selbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Per Gesetz sind sie funktionell in einer Personalunion verbunden und haben identische Organe (Verwaltungsrat, Direktion, Revisionsstelle).

4. Sitz der AHV-IV-FAK-Anstalten

Der Sitz der AHV-IV-FAK-Anstalten befindet sich in Vaduz.

5. Aufgaben und Zuständigkeiten der AHV-IV-FAK-Anstalten

- 5.1 Die AHV-IV-FAK-Anstalten erfüllen die Aufgabe eines Trägers im Bereich der sozialen Sicherheit. Ihre Aufgabe besteht im Wesentlichen in der Durchführung der nachstehend aufgezählten gesetzlichen Regelungen, der dazu erlassenen Verordnungen und der auf diese Bereiche anwendbaren zwischenstaatlichen Instrumente und aller mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:
- 5.1.1 Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG);
 - 5.1.2 Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG);
 - 5.1.3 Gesetz über die Familienzulagen (FZG).
- 5.2 Den AHV-IV-FAK-Anstalten sind per Gesetz auch weitere Aufgaben im Bereich der sozialen Sicherheit übertragen. Ihre Aufgabe besteht dabei in der Durchführung der nachstehend aufgezählten gesetzlichen Regelungen, der dazu erlassenen Verordnungen und der auf diese Bereiche anwendbaren zwischenstaatlichen Instrumente und aller mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:
- 5.2.1 Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG);
 - 5.2.2 Gesetz über die Gewährung von Blindenbeihilfen (BBHG);
 - 5.2.3 Überprüfung der Anschlusspflicht gemäss Art. 4a des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG);
 - 5.2.4 Umverteilung der CO₂-Abgabe gemäss Art. 7 Abs. 4 des Gesetzes über die Erhebung einer CO₂-Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO₂-Gesetz);
 - 5.2.5 Einzug der Arbeitslosenversicherungsbeiträge gemäss Art. 5 des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung (ALVG);
 - 5.2.6 Überprüfung der Versicherungspflicht für Krankengeld gemäss Art. 11a des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG);
 - 5.2.7 Überprüfung der obligatorischen Unfallversicherung gemäss Art. 59a des Gesetzes über die obligatorische Unfallversicherung (UVersG).
- 5.3 Die AHV-IV-FAK-Anstalten können darüber hinaus durch gesondert abzuschliessende bilaterale Vereinbarung weitere mit ihrem gesetzlichen Auftrag bzw. mit ihren Kernkompetenzen in Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen, so insbesondere Aufgaben im Auftrag der Regierung (Gesetzesredaktion, Vertretung des Landes im Bereich zwischenstaatlicher Instrumente bzw. Abkommen über soziale Sicherheit und dergleichen), Aufgaben anderer Träger der sozialen Sicherheit oder anderer Stellen.
- 5.4 Die AHV-IV-FAK-Anstalten können zur Durchführung ihrer Aufgaben mit anderen Stellen oder Privaten zusammenarbeiten und Teile ihrer Aufgaben, die nicht in der Kernkompetenz der AHV-IV-FAK-Anstalten liegen, durch andere Stellen oder Private ausführen lassen.

II. Gesetzliche Organe

6. Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten

- 6.1 Organe der AHV-IV-FAK-Anstalten sind durch Gesetz bestimmt.
- 6.2 Diese Organe sind:
 - 6.2.1 Verwaltungsrat (strategische Führung);
 - 6.2.2 Direktion (operative Führung);
 - 6.2.3 Revisionsstelle.

III. Verwaltungsrat

7. Bestellung des Verwaltungsrates

- 7.1 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern. Diese sowie der Präsident werden von der Regierung gewählt.
- 7.2 Nach Neuwahl eines Präsidenten erfolgt eine konstitutive Sitzung zur Eröffnung seiner Mandatsperiode, allfälligen Neuregelung von Aufgabenverteilungen und dergleichen.
- 7.3 Der Verwaltungsrat wählt einen Vizepräsidenten für eine ordentliche Amtsdauer von höchstens vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

8. Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates

- 8.1 Aufgabe des Verwaltungsrates ist die langfristige strategische Führung.
- 8.2 Die gesetzlich bestimmten, unentziehbaren und nicht delegierbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sind die Folgenden:
 - 8.2.1 die Oberleitung der AHV-IV-FAK-Anstalten;
 - 8.2.2 der Erlass und die Änderung der Statuten;
 - 8.2.3 die Festlegung der Organisation;
 - 8.2.4 die Finanzplanung und die Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der AHV-IV-FAK-Anstalten erforderlich ist;
 - 8.2.5 die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Direktion;
 - 8.2.6 die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
 - 8.2.7 die Beschlussfassung über den jährlichen Verwaltungskostenvoranschlag;
 - 8.2.8 die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - 8.2.9 die Anlage des Vermögens;
 - 8.2.10 die Behandlung von Aufsichtsbeschwerden.
- 8.3 Nach gesetzlicher Vorschrift legt der Verwaltungsrat ausserdem im Rahmen der von der Regierung vorgegebenen Eignerstrategie nach Rücksprache mit der Direktion die Unternehmensstrategie fest und überwacht deren Umsetzung durch die Direktion.

- 8.4 Die mit diesen Statuten zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates sind die Folgenden:
- 8.4.1 die Festlegung der Einzelheiten des Revisionsauftrags im Sinne von Ziffer 14 sowie die Entgegennahme sämtlicher Revisionsberichte (Verwaltungs-Bereich);
 - 8.4.2 die Festsetzung des Stellenetats;
 - 8.4.3 die Anstellung und Entlassung der erweiterten Geschäftsleitung (Verwaltungs-Bereich), die Rekrutierung und Kündigung von Geschäftsstellen der Ausschüsse des Verwaltungsrates bleibt den jeweiligen Ausschüssen überlassen, wobei der Verwaltungsrat über die Beschlüsse der Ausschüsse zu informieren ist;
 - 8.4.4 die Regelung der Grundsätze des Lohnwesens, die Festsetzung des Anfangslohns und der Lohnvorrückungen der Direktion sowie die Festsetzung des Anfangslohnes bei Einsetzung von Mitgliedern der erweiterten Geschäftsleitung (Verwaltungs-Bereich); die gesamte Regelung der Vergütung der Geschäftsstellen der Ausschüsse bleibt den jeweiligen Ausschüssen überlassen, wobei der Verwaltungsrat über die Beschlüsse der Ausschüsse zu informieren ist;
 - 8.4.5 die verschiedenen weiteren ihm nach diesen Statuten obliegenden Aufgaben und Kompetenzen (Wahl des Vizepräsidenten, Bestellung und Abberufung des Sekretariats, Bestellung und Abberufung von Ausschüssen und dergleichen).
- 8.5 Die Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsrates umfassen grundsätzlich auch die Oberleitung und die weiteren Aufgaben gemäss Ziff. 8.2, soweit die entsprechenden Aufgaben anfallen, hinsichtlich der in Ziff. 5.2 genannten übertragenen Aufgaben.
- 8.6 Der Verwaltungsrat kann aus dem Katalog seiner Aufgaben jene Tätigkeiten, die eher dem operativen Bereich zuzuordnen sind, an die Direktion delegieren.
- 8.7 Der Verwaltungsrat kann ausserdem aus dem Katalog seiner Aufgaben für jene Tätigkeiten, die spezialisiertes Fachwissen und entsprechende Infrastruktur voraussetzen, ausserstehende Fachleute oder Fachstellen einsetzen. Insbesondere kann er mit der Bewirtschaftung des Vermögens oder Teilen davon entsprechend spezialisierte Banken, Vermögensverwaltungsinstitute, Immobilienfachleute usw. beauftragen und ausserdem externe Fachleute oder Fachstellen für die entsprechende Überwachung, Buchhaltung, Berichterstattung und Beratung einsetzen.

9. Organisation des Verwaltungsrates

- 9.1 Der Präsident hat den Vorsitz, bestimmt die organisatorischen Einzelheiten und übernimmt grundsätzlich sämtliche Aufgaben und Kompetenzen der strategischen Führungsebene, die nicht dem Kollegial-Verwaltungsrat obliegen. Präsident und Vizepräsident haben sich regelmässig über die laufenden Geschäfte zu konsultieren; sie können eine Aufgabenteilung vorsehen und bei Bedarf die Direktion beiziehen. Bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident stellvertretend dessen Aufgaben und Befugnisse. Ist auch der Vizepräsident verhindert oder im Ausstand, übernimmt das Verwaltungsratsmitglied mit der längsten Mandatsdauer bzw. bei gleicher Amtsdauer das älteste Verwaltungsratsmitglied stellvertretend die Aufgaben.
- 9.2 Sitzungen erfolgen so oft als nötig, mindestens jedoch 4 Mal jährlich. Sie werden durch den Verwaltungsratspräsidenten mindestens 10 Kalendertage (Sitzungstag und Versanddatum inklusive) vor der anberaumten Sitzung unter Angabe der Traktanden und Beilage der wesentlichen Unterlagen einberufen; in berechtigten Fällen ist verspätete Traktandierung oder Auflage zur Einsicht möglich. Aus wichtigen Gründen kann auch die unverzügliche Einberufung einer Sitzung erfolgen, wenn dies von wenigstens zwei Verwaltungsratsmitgliedern verlangt wird.

- 9.3 Ausstandsregelungen bei Interessenkollisionen werden hinsichtlich des Vorgehens nach den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 11 ÖUSG behandelt. Im Übrigen sind die Art. 6 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) sinngemäss anwendbar.
- 9.4 Beschlussfassung richtet sich nach Art. 10 ÖUSG: Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern, einfaches Stimmenmehr der Anwesenden, bei Stimmengleichheit Stichtentscheid des Vorsitzenden. Für Beschlussfassung zu Traktanden, die erst anlässlich der Sitzung eingebracht werden, ist die Zustimmung von wenigstens 4 anwesenden Mitgliedern erforderlich. Zirkularbeschlüsse sind in dringenden Fällen möglich; sie erfordern Einstimmigkeit betreffend Zustimmung zum Zirkulationsverfahren; für den Beschluss selbst genügt einfaches Stimmenmehr; Zirkularbeschlüsse sind anlässlich der nächsten Sitzung zu protokollieren.
- 9.5 Das zuständige Ministerium der Regierung wird regelmässig zu den Sitzungen des Verwaltungsrates eingeladen und dabei mit denselben Unterlagen wie die Mitglieder des Verwaltungsrates dokumentiert.
- 9.6 Die Direktion und deren Stellvertreter werden in der Regel zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzugezogen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können anlässlich der Sitzungen Auskünfte über alle Geschäfte (auch die im Kompetenzbereich der Direktion liegenden Geschäfte) verlangen. Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsrates steht diese Möglichkeit auch ausserhalb der Sitzungen offen; sie gelangen dazu an die Direktion (im Verhinderungsfalle an deren Stellvertreter).
- 9.7 Ausschüsse können vom Verwaltungsrat bei entsprechendem Bedarf befristet oder unbefristet eingesetzt werden für vertiefte Analyse ausgewählter Bereiche, Vorbereitung von Beschlüssen sowie Wahrnehmung zeitlich und fachlich besonders anspruchsvoller Funktionen wie bspw. die Vermögens-Anlage. Der Verwaltungsrat kann ausserdem auch ausserstehende Fachleute als dauernde, stimmberechtigte Mitglieder in seine Ausschüsse berufen. Die Ausschüsse haben dem Verwaltungsrat regelmässig Bericht zu erstatten. Die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an Ausschüsse ist sorgfältig zu definieren; die Gesamtverantwortung für die an Ausschüsse übertragenen Aufgaben bleibt jedoch beim Kollegial-Verwaltungsrat.
- 9.8 Weitere Teilnehmer mit beratender Stimme bzw. Berichterstatter und dergleichen können vom Verwaltungsrat oder seinen Ausschüssen ausserdem auch situativ je nach den zu behandelnden Traktanden beigezogen werden. Dazu gehören insbesondere auch weitere Angestellte der AHV-IV-FAK-Anstalten, die Revisionsstelle oder externe Fachleute.
- 9.9 Protokollierung und administrative Unterstützung (Sitzungsplanung und Vorbereitung, Aufbereitung der Unterlagen, Versand der Einladungen im Auftrag des Präsidenten, weitere administrative Belange) erfolgt durch ein vom Verwaltungsrat bestelltes Sekretariat. Dem Sekretariat gehören keine Mitglieder des Verwaltungsrates an. Es ist möglich, das Sekretariat aus dem Kreis der Angestellten zu bestellen.

IV. Direktion

10. Bestellung der Direktion

- 10.1 Die Direktion besteht aus einem Direktor, der vom Verwaltungsrat gemäss Art. 8 AHVG nach öffentlicher Ausschreibung gewählt wird.
- 10.2 Die Stellvertretung des Direktors wird durch Reglement des Verwaltungsrates festgelegt.
- 10.3 Der Arbeitsvertrag mit der Direktion wird unbefristet abgeschlossen. Die Kündigungsfrist darf sechs Monate nicht übersteigen.

11. Aufgaben und Kompetenzen der Direktion

- 11.1 Aufgabe der Direktion ist die Besorgung mittelfristiger Führungsangelegenheiten. Auf Stufe der operativen Führungsebene hat die Direktion für die ordnungsgemässe und zweckmässige Erfüllung sämtlicher Aufgaben der AHV-IV-FAK-Anstalten zu sorgen.
- 11.2 Zu den Aufgaben und Kompetenzen der Direktion gehören im Wesentlichen:
 - 11.2.1 die Umsetzung einer vom Verwaltungsrat vorgegebenen Unternehmensstrategie;
 - 11.2.2 der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrates und des Verwaltungsratspräsidenten;
 - 11.2.3 die Durchführung der vom Verwaltungsrat bzw. vom Verwaltungsratspräsidenten delegierten Aufgaben;
 - 11.2.4 die regelmässige Information des Verwaltungsrates über die für die AHV-IV-FAK-Anstalten strategisch relevanten Bereiche der Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und Risikomanagement;
 - 11.2.5 die unverzügliche Information des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates über wichtige und dringendes Handeln erfordernde Ereignisse, welche für die Entwicklung sowie für die Leitung der AHV-IV-FAK-Anstalten von wesentlicher Bedeutung sind;
 - 11.2.6 die Durchführung sämtlicher Aufgaben aus dem Versicherungsbereich, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - 11.2.7 unter Vorbehalt der einzelnen Regelungen von Ziff. 8.4 die Anstellung und Entlassung der Angestellten inkl. des Kaderpersonals unterhalb der erweiterten Geschäftsleitung; ausserdem die Anstellung und Entlassung von befristetem Personal (über den Stellenetat hinaus, für maximal 6 Monate pro Anstellung);
 - 11.2.8 unter Vorbehalt der einzelnen Regelungen von Ziff. 8.4 und der vom Verwaltungsrat geregelten Grundsätze die Festsetzung der Lohnvorrückungen der Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung sowie die Festsetzung des Anfangslohns und der Lohnvorrückungen des übrigen Kaderpersonals und der weiteren Angestellten;
 - 11.2.9 die Durchführung sämtlicher weiterer Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich, soweit diese nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind;
 - 11.2.10 die Vertretung nach Aussen (unter Vorbehalt der Zeichnungsregelung gemäss Ziffer 15) inkl. der Vertretung gegenüber den Medien;
 - 11.2.11 die verschiedenen weiteren ihr nach der Eignerstrategie, diesen Statuten, nach den vom Verwaltungsrat oder allfälligen Ausschüssen erlassenen Reglementen, nach Arbeitsvertrag und nach Stellenbeschreibung obliegenden Aufgaben und Kompetenzen (insbesondere die Organisation des Verwaltungs- und Versicherungsbereichs).

12. Organisation der Direktion

- 12.1 Die wichtigsten operativen Führungsaufgaben sind von der Direktion wahrzunehmen.
- 12.2 Delegation von Aufgaben und Kompetenzen der Direktion an die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung ist sachgerecht vorzunehmen, um eine ordnungs- und zweckmässige Aufgabenerfüllung zu gewährleisten; die oberste Verantwortung bleibt jedoch bei der Direktion. Die Mitglieder der erweiterten Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat bestimmt; weitere Grundsätze werden durch Reglement des Verwaltungsrates getroffen (Gliederung in Abteilungen und Stabsstellen, Aufgaben der Abteilungen).
- 12.3 Ausstandspflicht bei Interessenkollisionen ist gegeben, wenn die Direktion im Sinne von Art. 6 ff des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) als befangen anzusehen ist oder sonstige Interessenkollisionen vorliegen, welche die Direktion in Bezug auf die entsprechenden Geschäfte als befangen erscheinen lassen. Bei Geschäften, welche die Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat betreffen, hat die Direktion den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Verwaltungsrates zu informieren; der Präsident entscheidet, ob ein Ausstandsgrund gegeben ist. Bei den im Zuständigkeitsbereich der Direktion liegenden Geschäften hat die Direktion die konkrete Aufgabe an eine Stellvertretung zu delegieren.
- 12.4 Entgeltliche Nebentätigkeiten und strategische Führungsaufgaben in anderen Unternehmen sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu bringen.

V. Revisionsstelle

13. Bestellung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird von der Regierung nach öffentlicher Ausschreibung gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) bestellt.

14. Aufgaben der Revisionsstelle

- 14.1 Die gesetzlichen Aufgaben der gemäss Art. 10 AHVG, Art. 10 IVG sowie Art. 9 FZG von der Regierung bestellten Revisionsstelle richten sich gemäss Art. 10 Abs. 1 AHVG grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.
- 14.2 Die mit diesen Statuten nach Massgabe von Art. 10 Abs. 3 AHVG zusätzlich zu den gesetzlichen Vorschriften bestimmten Aufgaben der gemäss Art. 10 AHVG, Art. 10 IVG sowie Art. 9 FZG bestellten Revisionsstelle sind die Folgenden:
 - 14.2.1 Überprüfung inkl. Berichterstattung hinsichtlich der materiellen Rechtsanwendung;
 - 14.2.2 Überprüfung inkl. Berichterstattung hinsichtlich der Geschäftsführung;
 - 14.2.3 spezielle Überprüfungen im Auftrag des Verwaltungsrates oder der Direktion;
 - 14.2.4 allgemeine Beratungsaufgaben im Auftrag des Verwaltungsrates oder der Direktion.

- 14.3 Weitere Einzelheiten bezüglich Ziffer 14.1 und 14.2 werden erforderlichenfalls gemäss Ziffer 8.4.2 durch Auftragsbestätigung geregelt; die Auftragsbestätigung ist der Regierung zur Kenntnis zu bringen.
- 14.4 Einzelheiten über Art und Umfang der Revision im Hinblick auf die den AHV-IV-FAK-Anstalten zusätzlich zur Durchführung von AHVG, IVG und FZG übertragenen Aufgaben gemäss Ziffer 5.2, so insbesondere die Revision nach Massgabe von Art. 5^{bis} ELG, werden ebenfalls gemäss Ziffer 8.4.1 durch Auftragsbestätigung geregelt; die Auftragsbestätigung ist der Regierung zur Kenntnis zu bringen.

VI. Zeichnungsregelung

15. Privatrechtliche Rechtsgeschäfte

Die rechtsverbindliche Vertretung der AHV-IV-FAK-Anstalten in privatrechtlichen Rechtsgeschäften erfolgt durch Kollektivzeichnungsrecht zu zweien. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Vizepräsident des Verwaltungsrates, die Direktion sowie die weiteren im Öffentlichkeitsregister vermerkten Personen. Der jeweils aktuelle Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister wird von den AHV-IV-FAK-Anstalten elektronisch publiziert.

16. Durchführung der öffentlich-rechtlichen gesetzlichen Aufgaben

Für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben gilt Einzelzeichnungsrecht. Zeichnungsberechtigt sind die Direktion sowie die weiteren gemäss dem vom Verwaltungsrat erlassenen Unterschriftenreglement berechtigten Personen. Bei Massengeschäften kann auf manuelle Unterschrift verzichtet werden.

VII. Mitwirkung der Angestellten

17. Personalvertretung

Die AHV-IV-FAK-Anstalten erlassen ein Reglement über die Personalvertretung zur Regelung der Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Angestellten.

VIII. Reglements-Kompetenz des Verwaltungsrates

18. Reglemente zur Regelung der Einzelheiten

Der Verwaltungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Statuten erforderlichen Reglemente und Regelungen und beschliesst über die weiteren Einzelheiten im Rahmen seiner gesetzlichen und statutarischen Aufgaben und Kompetenzen. Vorbehalten bleiben Angelegenheiten, die angesichts ihrer Bedeutung einer statutarischen Regelung bedürfen.

IX. Schlussbestimmungen

19. Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 23.03.2022 werden mit dem Inkrafttreten dieser Statuten aufgehoben.

20. Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag der Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

21. Beschluss des Verwaltungsrates

Diese Statuten wurden vom Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten in seiner Sitzung vom 07.03.2023 beschlossen. Sie sind von den AHV-IV-FAK-Anstalten regelmässig (mindestens aber alle 4 Jahre) auf allfälligen Änderungsbedarf hin zu prüfen. Allfällige Änderung sind der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

22. Genehmigung durch die Regierung

Diese Statuten wurden von der Regierung in ihrer Sitzung vom 14. März 2023 genehmigt (LNR 2023-437 BNR 2023/445).



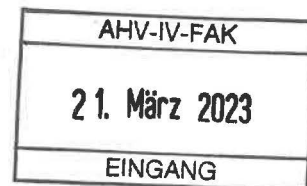
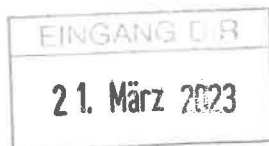
RA Mag. iur. Raphael Näscher LL.M.
Präsident des Verwaltungsrates



Judith Hoop
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates



REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN



Liechtensteinische AHV-IV-FAK
Gerberweg 2
9490 Vaduz

Vaduz, 14. März 2023
LNR 2023-437 BNR 2023/445
AP 015.5

Genehmigung der Statuten der AHV-IV-FAK-Anstalten

Sehr geehrte Damen und Herren.

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 14. März 2023 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die vom Verwaltungsrat beschlossenen Statuten der AHV-IV-FAK-Anstalten vom 7. März 2023 werden genehmigt.
2. Die AHV-IV-FAK-Anstalten werden beauftragt, die Statuten elektronisch öffentlich zugänglich zu machen.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir

mit vorzüglicher Hochachtung

**REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

Geht an

Liechtensteinische AHV-IV-FAK, Gerberweg 2, 9490 Vaduz

Zur Information

Stabsstelle Finanzen, Äulestrasse 38, Postfach 684, 9490 Vaduz

Ministerium für Gesellschaft und Kultur, Regierungsgebäude, Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 684, 9490 Vaduz